

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 140

Inhalt: Bekanntmachung über das Außerkräfttreten der Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation aus der inländischen Ernte des Jahres 1915. S. 688. — Bekanntmachung über die Verarbeitung von Buchedern. S. 670.

(Nr. 4912) Bekanntmachung über das Außerkräfttreten der Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation aus der inländischen Ernte des Jahres 1915. Vom 11. Oktober 1915.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 usw. vom 17. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 341) bestimme ich:

Die Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 vom 7. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 419) tritt hiermit außer Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück
